

Zollanmeldungen H1–H7

Einfuhrdatensätze, Codierungen und aktuelle Regelungen für E-Commerce

Informationsstand: 8. Oktober 2026 | EU-Zollrecht mit Schwerpunkt österreichische Anwendung

Die Bezeichnungen H1 bis H7 beschreiben die Datensätze gemäß Anhang B des EU-Zollrechts. Sie sind vom vierstelligen Verfahrenscode zu unterscheiden. Maßgeblich sind die gewählte Anmeldungsart, das Zollverfahren und die im jeweiligen Geschäftsfall erforderlichen Zusatzangaben.

1. Einfuhrdatensätze H1 bis H7

Datensatz	Anwendungsbereich	Verfahren / Besonderheiten
H1	Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr; Endverwendung	Regulärer Einfuhrdatensatz, z. B. 40 00;
H2	Zolllager	Verfahren 71; Nicht-Unionswaren unter Zollaufsicht.
H3	Vorübergehende Verwendung	Verfahren 53; zeitlich begrenzte Verwendung.
H4	Aktive Veredelung	Verfahren 51; Be- oder Verarbeitung von Nicht-Unionswaren.
H5	Warenverkehr mit steuerlichen Sondergebieten	Je nach Konstellation u. a. 40, 42, 61, 63, 95 oder 96.
H6	Reduzierter Datensatz im Postbereich	Verwendung bis 1.000 € nach den gesetzlichen Voraussetzungen; keine erfassten Verbots-/Beschränkungs- oder Verbrauchsteuerwaren.
H7	Reduzierter Datensatz für Sendungen bis 150 €	Fernverkäufe; Verfahren 4000 und keine ausgeschlossenen Waren.

H1, H6 und H7 können für bestimmte Einfuhrfälle nebeneinander in Betracht kommen. Eine eindeutige Zuordnung allein aus dem Verfahrenscode ist daher nicht in jedem Fall möglich.

2. Maßgebliche Datenelemente

Datenelement	Inhalt	Typische Eintragung
11 01 000 000	Art der Anmeldung	IM; bei Sondergebiets-Konstellationen ggf. CO
11 02 000 000	Zusätzliche Art der Anmeldung	A (Standard), B/C (vereinfacht), D–F (vorzeitig), X/Y (ergänzend)
11 09 000 000	Zollverfahren	Vierstellig, z. B. 40 00, 51 00, 53 00 oder 71 00
11 10 000 000	Zusätzliches Verfahren	Z. B. F48 (IOSS) oder F53 (bestimmte Kleinwertsendungen)
12 04 002 000	Zusätzliche Referenz / UHF	Y126 bei den erfassten Fernverkäufen ab 01.11.2026
12 03 000 000	Unterlagen / Produktkennungen	C127, C128 und ggf. C129 bei Fernverkäufen bis 150 €

3. Zollabgabe und Union Handling Fee im Fernverkauf

Die aktualisierten Leitlinien der Europäischen Kommission vom 5. Oktober 2026, von CLECAT am 6. Oktober 2026 erläutert, unterscheiden zwischen einer vorübergehenden Zollabgabe und einer eigenständigen Bearbeitungsgebühr.

Regelung	Höhe / Zeitraum	Anwendungsbereich
Temporärer Zoll	3 € je Warenposition; 01.07.2026 bis 01.07.2028	Fernverkäufe in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 €, unabhängig von IOSS/Special Arrangements/Standard-USt und H1/H6/H7.
Union Handling Fee (UHF)	2 € je Warenposition; vorgesehen ab 01.11.2026, nicht befristet	Fernverkäufe unabhängig vom Warenwert, also auch über 150 €; bei Annahme der Anmeldung grundsätzlich nicht erstattbar.

Die Berechnung erfolgt je Zollanmeldungsposition unabhängig von der Anzahl physischer Artikel auf dieser Position. Eigenständige Bestellungen bleiben eigenständige Sendungen, auch wenn derselbe Käufer am selben Tag beliefert wird. Für die 3-€-Abgabe ist eine Zusammenfassung nach Art. 177 UZK (höchster Zollsatz) laut Leitlinie nicht zulässig.

4. Abgrenzung H1, H6 und H7 im E-Commerce

H7 ist auf Fernverkäufe bis 150 € begrenzt. H6 ist unter den genannten Voraussetzungen bis 1.000 € freiwillig nutzbar. H1 ist insbesondere für Waren über 150 €, Präferenzanträge sowie verbots-/beschränkungs- oder verbrauchsteuerpflichtige Waren vorgesehen.

Eine Präferenzbeantragung ist nach der Leitlinie nur ohne IOSS vorgesehen und erfolgt über H1. Die Union Handling Fee bleibt auch bei präferenzbegünstigten Fernverkäufen zu berücksichtigen. Der zusätzliche Verfahrenscodex C07 ist entfallen; F53 betrifft Kleinwertwaren unter der Standard-Umsatzsteuerregelung. Für die österreichische Anwendung wird im bisherigen Arbeitspapier außerdem der Präferenzcode 500 genannt.

5. Codierungen und Produktkennungen ab November 2026

Für die UHF ist bei betroffenen Fernverkäufen ab 1. November 2026 der TARIC-Untergangencodex Y126 im Datenelement 12 04 002 000 bei H1, H6 oder H7 vorgesehen; der Codex löst laut Leitlinie die Gebührenerhebung aus.

Code	Bedeutung	Verwendung
C127	Produktkennung des Händlers	Immer bei betroffenen Fernverkäufen bis 150 €
C128	Nicht standardisierte Herstellerkennung	Immer bei betroffenen Fernverkäufen bis 150 €
C129	Standardisierte Herstellerkennung (z. B. EAN/ISBN)	Wenn eine solche Kennung vorhanden ist
Y081	Keine standardisierte Herstellerkennung vorhanden	Anstelle von C129 in Datenelement 12 04

Die Produktkennungspflicht für Fernverkäufe bis 150 € beginnt nach den Leitlinien am 1. November 2026; zuvor war die Angabe seit 1. Juli freiwillig. Die Kennungen sind im wiederholbaren Datenelement 12 03 000 000 anzugeben. Die Richtigkeit ist vom Anmelder angemessen zu prüfen. Bewusst ungeeignete Kennungen auf Chargen- oder Einzelstückebene können als Verstoß bewertet werden, wenn eine Modellkennung vorhanden ist.

6. Anmelderstellung, Zollschuld und Sicherheiten

Für die Bestimmung des Anmelders ist eine festgelegte Rangfolge vorgesehen. Demnach kommt zunächst der IOSS-Inhaber oder dessen indirekter Vertreter in Betracht, gefolgt vom Nutzer der Special Arrangements oder dessen indirektem Vertreter. Danach ist der indirekte Vertreter des Importeurs vorgesehen. Schließlich kann eine andere Person als Anmelder auftreten, sofern sie über die erforderlichen Daten verfügt.

Der Anmelder ist sowohl Schuldner des temporären Zolls als auch der Union Handling Fee (UHF). Bei indirekter Vertretung ist zusätzlich die vertretene Person Zollschuldner.

Die Abgaben sind vor Überlassung zu bezahlen oder durch eine Sicherheit abzudecken. Die Versandsicherheit deckt die UHF nicht. Für häufige Anmeldungen sind Gesamtsicherheiten und die Entwicklung des Referenzbetrags besonders relevant.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, Artikel 158 Abs. 2 UZK-IA dahingehend zu ändern, dass zugelassene Wirtschaftsbeteiligten (AEO) eine Reduzierung der Gesamtsicherheit auf 30 % des Referenzbetrags ermöglicht wird. Die entsprechende Rechtsänderung befindet sich derzeit in Vorbereitung und ist noch nicht als geltende Regelung anzusehen.

Bei Verwendung des IOSS-Verfahrens kann die Einfuhrzollanmeldung in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat abgegeben werden. Wird das IOSS-Verfahren nicht angewendet, muss die Zollanmeldung im Mitgliedstaat erfolgen, in dem die Waren für den Endempfänger bestimmt sind.

Bei indirekter Zollvertretung ist sicherzustellen, dass die Tragung der anfallenden Einfuhrabgaben vertraglich eindeutig geregelt ist. Darüber hinaus sind die aus der gemeinsamen Abgabenschuldnerschaft resultierenden Haftungsrisiken entsprechend abzusichern.

7. Besondere Sachverhalte

Retouren: Eine Ungültigerklärung nach Rücksendung bei Fernverkäufen bis 150 € ist laut Leitlinie nicht mehr möglich. Für die 3-€-Abgabe gelten die allgemeinen Erstattungsvorschriften des Art. 116 UZK; die UHF ist nicht erstattungsfähig.

Umsatzsteuer: Die UHF gehört zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Bei IOSS wird darauf keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben; soweit sie dem Kunden beim Kauf berechnet wird, ist sie in der IOSS-Meldung zu berücksichtigen. In den anderen genannten Verfahren fällt Einfuhrumsatzsteuer auf die UHF an; deren Rückerstattung bei Retouren richtet sich nach den in der Leitlinie beschriebenen Regeln.

Missbrauchsvermeidung: Sammelanmeldungen, die tatsächlich gesonderte Endkundenbestellungen betreffen, können als Fernverkäufe behandelt und neu beurteilt werden. Anhaltspunkte sind einzelne Empfängerkennzeichnungen, Barcodes oder QR-Codes. Verkäufe vor oder während einer Zolllagerung können ebenfalls als Fernverkäufe gelten; die Kommission kündigt hierzu eine Präzisierung in der Delegierten Verordnung an.

8. Bedeutung für die österreichische Zollabwicklung

Für bestehende Anmeldeprozesse sind die zutreffende Datensatzwahl, die Abgrenzung von Fernverkauf und sonstiger Einfuhr, Y126, die Produktkennungen, die Schuldnerstellung sowie die Sicherheitsabdeckung relevant. Die unionsrechtlichen Vorgaben sind mit den jeweils gültigen österreichischen e-zoll-Feldvorgaben und der geltenden TARIC-Codierung abzugleichen.

9. Rechtsgrundlagen und Quellen

Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in der jeweils geltenden Fassung.

Delegierte Verordnung (EU) 2024/249; Durchführungsverordnung (EU) 2024/250.

Delegierte Verordnung (EU) 2026/1022; Durchführungsverordnung (EU) 2026/1200 (gemäß Arbeitspapier vom 01.10.2026).

Europäische Kommission, DG TAXUD: „The temporary EUR 3 customs duty and the Union handling fee – Guidance for Member States and Trade“, Fassung vom 05.10.2026.

Hinweis: Die Aussagen zu den neuen E-Commerce-Regelungen geben den Stand der bereitgestellten Kommissionsleitlinien und der CLECAT-Zusammenfassung vom 6. Oktober 2026 wieder. Angekündigte Änderungen sind von bereits geltenden Bestimmungen zu unterscheiden. Die Beurteilung konkreter Zollanmeldungen richtet sich nach dem im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Unionsrecht und den nationalen Verfahrensvorgaben.